

Auszug aus der noch nicht genehmigten Niederschrift über die Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Mitte vom 11.04.2018:

**zu 11 Bewohnerparken "V" (Viktoriaallee) und "Z" (Zollernstraße);**

**hier: Ergebnisse der Nacherhebung**

**Vorlage: FB 61/0822/WP17**

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte nimmt die Ausführungen der Verwaltung über die positive Wirkung der Einführung der Bewohnerparkzone „V“ und „Z“ zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die Ausweitung des Personenkreises, der einen Bewohnerparkausweis erhält, versuchsweise für ein Jahr im Bereich Frankenger Viertel (Zone „V“ und „Z“). Anschließend ist zu prüfen, welche Auswirkungen durch den angepassten Personenkreis entstehen und ob dieser auf alle Zonen im Stadtgebiet übertragen werden kann.

Sonderparkberechtigt werden:

- a) Hauptwohnsitzler mit auf den Hauptwohnsitz in Aachen zugelassenem Kfz (Kennzeichenmitnahme möglich).
- b) Hauptwohnsitzler, die ein Firmenfahrzeug nutzen. Für Firmenfahrzeuge ist die dauerhafte dienstliche und private Nutzung lohnsteuerwirksam nachzuweisen.
- c) Hauptwohnsitzler, die an einer Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert sind und denen ein Fahrzeug nicht nur vorübergehend von Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird.
- d) Hauptwohnsitzler, die eine Ausbildung machen und denen ein Fahrzeug nicht nur vorübergehend von Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird.
- e) Hauptwohnsitzler, die ein CarSharing-Fahrzeug nutzen und die Mitgliedschaft zu der Organisation nachweisen.
- f) Familienangehörige und nahe stehende Personen, die eine nachweislich häuslich, pflegebedürftige Person unterstützen, die ihren Hauptwohnsitz in einer Bewohnerparkzone hat. Der Bewohnerparkausweis bezieht sich auf den Wohnsitz der pflegebedürftigen Person.

Jeder Berechtigte erhält nur einen Bewohnerparkausweis für ein Kraftfahrzeug, außer in den unter Buchstabe f) genannten Fällen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

24. April 2018

## **Beschlussauszug**

öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Mobilitätsausschusses vom  
12.04.2018

An

.....

**10      Bewohnerparken "V" (Viktoriaallee) und "Z" (Zollernstraße);  
         hier: Ergebnisse der Nacherhebung**

Herr Müller hält einen Vortrag, der auch als Anlage zu dieser Niederschrift einsehbar ist.

Er berichtet, dass die Bezirksvertretung Aachen-Mitte (BV 0) in ihrer Sitzung einen geänderten Beschluss gefasst hat, den er vorliest.

... (Wortbeiträge)

Frau Rhie beantragt eine Sitzungsunterbrechung zwecks Abstimmung in der Koalition aus den Fraktionen CDU und SPD, die von 19.50 – 20.00 Uhr dauert.

Frau Rhie berichtet nach Wiederaufnahme der Sitzung, man habe sich mit den Mitgliedern der BV 0, Frau Conradt und Herrn Brantin, die gestern an der Sitzung teilgenommen haben, abgestimmt. Der Beschluss vom Vortrag soll beibehalten werden, mit einer Änderung in Punkt d). Sie beantragt für die Koalition folgende Änderungen im Beschlussvorschlag der Verwaltung aufzunehmen:

Zu d) soll „Monats“ gestrichen werden und stattdessen hinter Ticket „imJahresabo“ eingefügt werden.

Zu f) soll hinter „Familienangehörige“ die Ergänzung „oder nahestehende Personen“ hinzugefügt werden.

Herr Blum beantragt, über den von der BV 0 gefassten Beschluss abzustimmen, in dem unter d) „ÖV-Monats-Ticket“ gestrichen wurde.

Der Vorsitzende Herr Ferrari lässt zunächst über den Antrag des Herrn Blum abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich abgelehnt bei 1 Zustimmung

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den Antrag der Koalition aus CDU und SPD; es ergeht der folgende

**Beschluss:**

Der Mobilitätsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung über die positive Wirkung der Einführung der Bewohnerparkzone „V“ und „Z“ zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die Ausweitung des Personenkreises, der einen Bewohnerparkausweis erhält, versuchsweise für ein Jahr im Bereich Frankenger Viertel (Zone „V“ und „Z“). Anschließend ist zu prüfen, welche Auswirkungen durch den angepassten Personenkreis entstehen und ob dieser auf alle Zonen im Stadtgebiet übertragen werden kann.

Sonderparkberechtigt werden:

- a) Hauptwohnsitzler mit auf den Hauptwohnsitz in Aachen zugelassenem Kfz (Kennzeichenmitnahme möglich).
- b) Hauptwohnsitzler, die ein Firmenfahrzeug nutzen. Für Firmenfahrzeuge ist die dauerhafte dienstliche und private Nutzung lohnsteuerwirksam nachzuweisen.
- c) Hauptwohnsitzler, die an einer Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert sind und denen ein Fahrzeug nicht nur vorübergehend von Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird.
- d) Hauptwohnsitzler, die eine Ausbildung machen, ein ~~ÖV-Monats-Ticket~~ *im Jahresabonnement* nachweisen und denen ein Fahrzeug nicht nur vorübergehend von Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird.
- e) Hauptwohnsitzler, die ein CarSharing-Fahrzeug nutzen und die Mitgliedschaft zu der Organisation nachweisen.
- f) Familienangehörige *oder nahestehende Personen*, die eine nachweislich häuslich pflegebedürftige Person unterstützen, die ihren Hauptwohnsitz in einer Bewohnerparkzone hat. Der Bewohnerparkausweis bezieht sich auf den Wohnsitz der pflegebedürftigen Person.

Jeder Berechtigte erhält nur einen Bewohnerparkausweis für ein Kraftfahrzeug.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bei 1 Enthaltung

**Satzung über eine Veränderungssperre  
für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte  
im Bereich Nikolausstraße, Antoniusstraße und Mefferdatisstraße**

Aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet, für das der Planungsausschuss der Stadt am **28.02.2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes und am 05.12.2013 die Erweiterung des Geltungsbereiches** beschlossen hat, wird eine Veränderungssperre beschlossen. Dieses Gebiet umfasst folgende Grundstücke: vom Eckgrundstück Nikolausstraße/ Antoniusstraße bis Antoniusstraße 22, Antoniusstraße 3 - 29 und Mefferdatisstraße 8. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Änderungsnachweis Brandschutzbedarfsplan**  
ausgehend von der Druckversion 19.04.2018

Lfd. Nr.	Seite Brandschutzbedarfsplan	Gliederungsziffer	Inhaltliche Änderung	Bemerkung / Grund
1	8	Inhaltsverzeichnis ANHÄNGE	Das Inhaltsverzeichnis der Anhänge ist zusätzlich mit Seitenzahlen versehen worden	Orientierungsoptimierung
2	64	5.3	Tabelle 5.14 Fahrzeuge LZ Brand Angaben zum Fassungsvermögen des Wassertanks auf 1.000 Liter korrigiert. Nicht vorhandenes Beladungselement „SP 16“ gestrichen	Übertragungsfehler beseitigen
3	68	5.3	Tabelle 5.26 Fahrzeuge IuK Umbenennung GW-IuK in KdoW IuK Aufnahme MTW (Baujahr 2005)	Übertragungsfehler beseitigen
4	72	5.4.1	„Fehlende Notstromversorgung“ aufgenommen	Übertragungsfehler beseitigen
5	85	5.4.13	Der Satz: „Die Sondereinheiten der Freiwilligen Feuerwehr „IuK“ und „Regie“ verfügen über kein eigenes Feuerwehrhaus und sind auf der Wache Nord untergebracht“ wurde geändert in „Die Sondereinheiten der Freiwilligen Feuerwehr „IuK“ und „Regie“ verfügen über kein eigenes Feuerwehrhaus. Während die Regieeinheit auf Wache Nord untergebracht ist, befinden sich Teile der IuK-Einheit auf dem Gelände der Hauptwache“	Übertragungsfehler beseitigen und redaktionelle Richtigstellung
6	104	10.2.1	Der Satz „Hierbei war in 1,1 % der Fälle nur eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der 8 Minuten vor Ort.“ wurde geändert in: „Hierbei war in 1,1 % der Fälle ausschließlich eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der 8 Minuten vor Ort.“	Änderung des Satzes, um Verständlichkeit der Aussage zu erhöhen

7	128	12.1.2	Abbildung 12.1.2 Folgender Satz wurde (durch Unterstreichung) hervorgehoben, um die grafische Darstellung genauer zu beschreiben: „ <u>Abb. 12.2 stellt hier ein Tanklöschfahrzeug zur Sicherstellung des Sicherheitstrupps dar. Dies ist die Endausbaustufe (vgl. SOLL-Konzept). Derzeit wird diese Aufgabe mithilfe eines feuerwehrbesetzten RTW durchgeführt.</u> “	Systematische Verdeutlichung der Grafik durch erläuternden Satz. Hierdurch wird das bisher praktizierte und zukünftig anzustrebende System verdeutlicht.
8	145	13.3.1	Folgender Satz wurde zusätzlich aufgenommen: „Es ist zu beachten, dass alle Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr auch gleichzeitig über einen Lehrgang zum Verbandsführer (F/B V) verfügen.“	Verdeutlichung der heute bereits vorgehaltenen Qualifikation der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr
9	150	13.3	Unter der Tabelle 13.14 Personal- und Fortbildungsbedarf LZ Walheim wird textlich der Löschzug Sief erwähnt	Redaktioneller Fehler – ist in Löschzug Walheim umbenannt worden
10	162	13.4.2.1	„ C Notstromversorgung“ aufgenommen	Fortschreibung aufgrund der Änderung unter lfd. Nr. 4 dieser Tabelle
11	171	13.4.3	Textzeile „Neuerrichtung des Feuerwehrhauses Walheim“ wird vorgezogen in vorherigen Absatz, der Planung und Umsetzungsbeginn wird geändert auf „bis 2022“	Anpassung der aktuellen Diskussionen in der Stadt als Aktualisierung zu gutachterlichen Einschätzung
12	187	13.5.2.6	Der Satz: „Als Sonderaufgabe hat der Löschzug Kornelimünster „Wasserförderung“ wird richtiggestellt in: „Als Sonderaufgabe hat der Löschzug Laurensberg „Wasserförderung““	Redaktioneller Fehler – ist in Löschzug Laurensberg umbenannt worden
13	188	13.5.2.7	Im Satz „Der Löschzug Mitte hat die Sonderaufgabe, im gesamten Stadtgebiet den ersten Dekontaminationsplatz aufzubauen“ wurde „ersten“ gestrichen.	Diese Aufgabe wird gemeinsam mit dem CBRN zu übernehmen. Keine Abstufung im Einsatzablauf vorgesehen.
14	194	13.5.3	Tabelle 13.30 Fahrzeugbeschaffungsplan LZ CBRN In der rechten Tabellenspalte werden hinter dem Fahrzeug „Dekon P (Land NRW)“ die Hinweise „(Land NRW)“ und „durch	Es handelt sich bei diesem Fahrzeug um eine Landesbeschaffung und

15	194		Land" gestrichen und ersetzt durch „bei Bedarf“.	entsprechende Zuweisung. Ob zukünftig eine landesseitige Ersatzbeschaffung überhaupt erfolgt, ist derzeit vollkommen unklar.
		13.5.3	Der Satz: „Daher müssen diese auch nicht durch die Stadt Aachen ersatzbeschafft werden.“ wurde gestrichen.	Baut auf die Ausführungen zu lfd. Nr. 16 dieser Tabelle auf. Die ggfs. sehr viel später erforderlich werdende Ersatzbeschaffung ergibt sich dann am grundsätzlichen Bedarf, somit dann auch am zukünftigen Bedarfsträger (Stadt Aachen oder Land NRW).
16	194	13.5.3	Tabelle 13.31 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge luK Umbenennung GW-luK in KdoW luK Aufnahme MTF (Baujahr 2005) Aufnahme MTF in Spalte Ersatzbeschaffung für 2020 Ergänzender textlicher Hinweis unter Tabelle: <i>„Der KdoW-luK und der AB-luK sind bei Bedarf nach Zustand zu ersetzen. Ebenso der zur luK gehörige MTF. 2020 soll gemäß dem Konzept zur einheitlichen Grundaussstattung der luK-Einheiten im Regierungsbezirk Köln ein GW-luK beschafft werden.“</i> <u>Folgender Text wird gestrichen:</u> Für die luK-Einheit werden 2019 (Ausschreibung erfolgt 2018) zwei Erkunder-Kfz beschafft. Dies sind geländegängige Pkw. Der Gerätewagen luK und der AB-luK sind bei Bedarf zu ersetzen.	Fortschreibungskorrektur durch Übertragungsfehler aus lfd. Nr. 3 dieser Aufstellung
17	198	13.5.5	13.5.5 Chronologische Auflistung der Ersatzbeschaffungen In Tabellenzeile für 2020 wird ein MTF aufgenommen	Fortschreibung aufgrund der Änderungen unter lfd. Nr. 3 und 16 dieser Tabelle